

**Satzung zur Erhebung einer Kurabgabe
in der Gemeinde Ostseebad Prerow
(Kurabgabensatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom **17.06.2010** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung, Erhebungsgebiet

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Prerow ist in ihrem gesamten Ortsgebiet als Kur- und Erholungsort anerkannt.
- (2) Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Entgeltabgabe. Die Kurabgabe wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen gegeben ist. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt davon unberührt.
- (3) Die Kurabgabe dient zur teilweisen Deckung des Aufwandes, welcher der Gemeinde Ostseebad Prerow für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen entsteht, soweit der Aufwand nicht anderweitig gedeckt ist.
- (4) Die Kurabgabe wird auf dem Gebiet der Gemeinde Ostseebad Prerow erhoben.

§ 2

Abgabepflichtiger Personenkreis

Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im anerkannten Ortsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Als ortsfremd gilt im Sinne dieser Satzung auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet oder in einem Ausbildungsverhältnis steht.

§ 3

Erhebungszeitraum

Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben.

§ 4

Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Mit dem Ausfüllen des Meldescheines / Kurkarte ist die Kurabgabe fällig. Die Kurabgabe ist eine Bringschuld und beim Erwerb der Kurkarte im Kur- und Tourismusbetrieb Ostseebad Prerow oder an den ausgewiesenen Stellen bzw. dem Quartiergeber zu zahlen. Die Quartiergeber haben ihre Bringschuld dem Kur- und Tourismusbetrieb Ostseebad Prerow gegenüber wahrzunehmen.

- (2) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei Ankunft im Erhebungsgebiet ihre Tageskurkarte bei der Kurverwaltung oder den ausgewiesenen Stellen zu bezahlen.

§ 5 Befreiungen

Kurabgaben werden nicht erhoben von:

- 1. Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
- 2. Jeder fünften und weiteren Person einer Familie.
- 3. Schwerstbehinderten (100 %), Begleitpersonen von Schwerstbehinderten, die laut ärztlicher Bescheinigung auf ständige Begleitung angewiesen sind.
- 4. Teilnehmern an Tagungen, Kongressen und Lehrgängen in der Gemeinde Ostseebad Prerow. Die Befreiung erfolgt nur bis zu einer Dauer von 5 Werktagen (Montag bis Freitag), soweit sie die Einrichtungen nach §1 dieser Satzung nicht in Anspruch nehmen. Die Befreiung ist 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Kur- und Tourismusbetrieb Ostseebad Prerow zu beantragen.
- 5. Personen, die im Besitz einer gültigen Kurkarte der Gemeinden Zingst, Wieck, Born, Ahrenshoop, Wustrow, Dierhagen sind.
- 6. Verwandten in direkter Linie, die auf Besuch bei ortsansässigen Personen sind. Für diesen Personenkreis stellt der Kur- und Tourismusbetrieb kostenlose Kurkarten aus.

§ 6 Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes tageweise erhoben. An- und Abreisetag gelten als ein Tag, Berechnungsgrundlage ist der Tagessatz für den Anreisetag.

- (2) Die Kurabgabe beträgt je Person und Aufenthaltstag

1. Hauptsaison im Zeitraum vom 01.06 bis 30.09.	
Erwachsene	2,00 Euro
2. Nebensaison im restlichen Zeitraum	
Erwachsene	1,00 Euro

- (3) Der Abgabepflichtige kann anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe in Höhe von 45 Euro zahlen, die zur ganzjährigen Benutzung der Einrichtungen im Sinne des § 1 dieser Satzung berechtigt, ohne dass ein zusammenhängender Aufenthalt vorliegen muss. Der Bemessung der Jahreskurkarte liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgaben werden auf die Jahreskurabgabe angerechnet. Der Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit im Sinne des § 2 dieser Satzung sowie dessen Familienangehörigen sind verpflichtet, die Jahreskurabgabe zu entrichten. Dies gilt auch für ortsfremde Eigentümer von Wohnwagen und Ihre Familienangehörigen, soweit deren Wohnwagen mehr als 30 Tage im Erhebungsgebiet verbleiben. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.

§ 7 Ermäßigungen

Auf Antrag erhalten:

- (1) Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende eine

Ermäßigung um 50%.

- (2) Schwerbehinderte Personen mit mindestens 70% Erwerbsminderung sowie deren erforderliche Begleitperson eine Ermäßigung um 50%.
- (3) Personen, die sich über einen Träger öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe, den Verbänden der freiwilligen Wohlfahrtspflege, sowie der Sozialversicherung einem Heilverfahren unterziehen, eine Ermäßigung um 25%.

§ 8

Kurkarten / Nutzungsberechtigung

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte ausgegeben. Kurkarten sind nicht übertragbar und können bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden.
- (2) Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit, Jahreskurkarten besitzen in dem Kalenderjahr Gültigkeit, für welches sie ausgestellt wurden.
- (3) Die auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte berechtigt zur Benutzung der gesamten Anlagen und Einrichtungen des Ostseebades Prerow und zur Teilnahme an Veranstaltungen des Kur- und Tourismusbetriebes, soweit nicht gesonderte Gebühren oder Entgelte im Einzelfall erhoben werden.
- (4) Die Kurkarten sind im Geltungsbereich gem. § 3 dieser Satzung mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Für verloren gegangene Kurkarten können Ersatzkarten im Kur- und Tourismusbetrieb Ostseebad Prerow ausgestellt werden.

§ 9

Rückzahlungen von Kurabgaben

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kuraufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag beim Kur- und Tourismusbetrieb Ostseebad Prerow erstattet. Die Rückzahlung erfolgt ausschließlich an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die vorzeitige Abreise des Kurgastes bescheinigen muss.
- (2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.

§ 10

Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, ist Quartiergeber. Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Bootsliegeplätzen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten überlässt, sowie für die Leiter von Heimen und dergleichen. Reiseunternehmen werden den Quartiergebern gleichgestellt, soweit die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben.

- (2) Jeder Quartiergeber ist unabhängig von der Reisezeit verpflichtet,
1. alle von ihm aufgenommenen Personen (Gäste, Bekannte oder Verwandte; ausgenommen jene, die nach § 5 dieser Satzung von der Kurabgabe befreit sind) entsprechend den Bestimmungen des Landesmeldegesetzes am Tag der Ankunft anzumelden und dabei die vorgeschriebenen Meldescheine zu verwenden. Die im Kur- und Tourismusbetrieb erhältlichen gesetzlichen Meldescheine sind zur Anmeldung zu nutzen. Die Meldescheine haben die in § 27 Abs. 2 LMG genannten Angaben zu enthalten.
 2. die nach Monaten geordneten Meldescheine mindestens 12 Monate nach Ankunftstag aufzubewahren.
 3. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und Ihnen Kurkarten auszuhändigen; ferner den Gästen über Fragen, die Einrichtung der Kurabgabe betreffend, Auskunft zu erteilen.
 4. die Kurabgabe zum 5. eines Monats für den vorangegangenen Monat an den Kur- und Tourismusbetrieb Ostseebad Prerow abzuführen, wie auch die Durchschriften der Meldescheine, die entsprechend der Meldescheinverordnung M-V für die Erhebung der Kurabgabe und für Zwecke der Fremdenverkehrsstatistik gefertigt werden.
 5. nicht verwendete und ungültige Meldescheinvordrucke des laufenden Jahres bis zum 15. Januar des nächsten Jahres im Kur- und Tourismusbetrieb abzugeben.
 6. die Satzung der Gemeinde Ostseebad Prerow über die Erhebung einer Kurabgabe für die Gäste an gut sichtbarer Stelle anzubringen und auszulegen.
 7. dem Kur- und Tourismusbetrieb Ostseebad Prerow über Tatsachen nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind.
- (3) Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (4) Die Quartiergeber sind nicht berechtigt, ohne Anweisung des Kur- und Tourismusbetriebes Ostseebad Prerow Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.
- (5) Quartiergeber können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Die Haftung, aber auch die Auskunftspflicht der Quartiergeber wird hiervon jedoch nicht berührt. Im Falle der Einschaltung Dritter haben die Quartiergeber die Bevollmächtigung der Beauftragten oder der Verwalter (auch jener im Sinne des WEG) gegenüber dem Kur- und Tourismusbetrieb Ostseebad Prerow nachzuweisen.

§ 11 Auskunftspflicht

- (1) Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber und dem Kur- und Tourismusbetrieb Ostseebad Prerow die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Auf Verlangen haben die Abgabepflichtigen gegenüber dem Kur- und Tourismusbetrieb Ostseebad Prerow die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung, Ermäßigung oder Vergünstigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

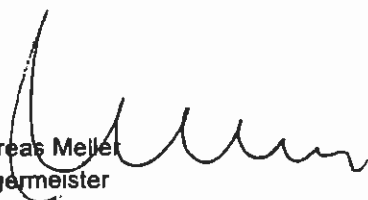
Zuwiderhandlungen gegen § 6 und § 11 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 17 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden können.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung des **01.12.2010** in Kraft.
Die bisherige Satzung vom **17.03.2005** tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ostseebad Prerow, den **17.06.2010**

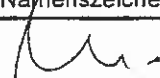
Andreas Meller
Bürgermeister

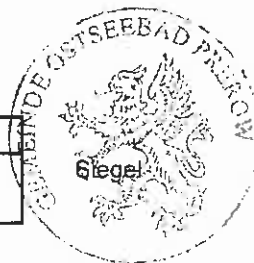


Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	02.07.2010	



Auf der Internetseite des Amtes Darß/Fischland unter www.darss-fischland.de